

**Wahlordnung  
zur Wahl der Mitglieder der Delegiertenversammlung  
der Zahnärztekammer Berlin  
in der Fassung vom 28.04.2005 (ABl. 2006 S. 801)**

**I. Allgemeine Bestimmungen**

**§ 1**

**Zusammensetzung der Delegiertenversammlung**

- (1) Nach § 7 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes besteht die Delegiertenversammlung aus 45 gewählten Mitgliedern.
- (2) Nach § 7 Abs. 2 Berliner Kammergesetz gehört jeder Delegiertenversammlung als Mitglied außerdem je ein Vertreter der Freien Universität und der Humboldt Universität zu Berlin an, der Kammerangehöriger sein muss und vom jeweils zuständigen Fachbereich zu benennen ist. Soweit mehrere Fachbereiche für einen Studiengang bestehen, benennen diese gemeinsam einen Vertreter.
- (3) Die Delegiertenversammlung setzt sich aus den gewählten und benannten Kammerangehörigen<sup>1</sup> zusammen (§ 7 Berliner Kammergesetz, § 6 Hauptsatzung).

**§ 2**

**Wahlverfahren (Wahlkreis)**

- (1) Die Mitglieder der Delegiertenversammlung werden von den Kammerangehörigen gemäß § 7 Abs. 1 Berliner Kammergesetz gewählt.
- (2) Die Wahl erfolgt durch Briefwahl. Es dürfen nur die vom Wahlausschuss ausgegebenen Wahlunterlagen verwendet werden.
- (3) Das Land Berlin bildet einen Wahlkreis.

**§ 3**

**Wahlrecht**

- (1) Wahlberechtigt sind die in § 2 Berliner Kammergesetz aufgeführten Angehörigen der Zahnärztekammer Berlin, soweit nicht § 8 Abs. 2 Berliner Kammergesetz entgegensteht.
- (2) Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,
1. wer infolge Richterspruchs das Recht, in öffentlichen Angelegenheiten zu wählen oder zu stimmen oder infolge berufserichtlicher Verurteilung das aktive Kammerwahlrecht nicht besitzt,
  2. wem zur Besorgung aller seiner Angelegenheiten ein Betreuer nicht nur durch einstweilige Anordnung bestellt worden ist; dies gilt auch, wenn der Aufgabenkreis des Betreuers die in § 1896 Abs. 4 und § 1905 des Bürgerlichen Gesetzbuchs bezeichneten Angelegenheiten nicht erfasst,

<sup>1</sup> Die Bezeichnungen finden bei Frauen in der jeweils zutreffenden Form Anwendung.

3. wer auf Grund einer Anordnung nach § 63 des Strafgesetzbuches in einem psychiatrischen Krankenhaus untergebracht ist, wenn die Unterbringung auf der Feststellung der Schuldunfähigkeit nach § 20 des Strafgesetzbuches beruht.

(3) Ein Wahlberechtigter kann von seinem Wahlrecht nur Gebrauch machen, wenn er in dem Wählerverzeichnis eingetragen ist (wahlberechtigt im Sinne der Wahlordnung).

#### **§ 4**

##### **Wählbarkeit**

(1) Wählbar als Delegierte sind nach § 9 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes die wahlberechtigten Kammerangehörigen.

(2) Nicht wählbar ist,

1. wer nach § 8 Abs. 2 des Berliner Kammergesetzes vom Wahlrecht ausgeschlossen ist,
2. wer infolge Richterspruchs die Wählbarkeit, die Fähigkeit zur Bekleidung öffentlicher Ämter oder das passive Kammerwahlrecht nicht besitzt.

#### **§ 5**

##### **Wahlausschuss, Wahlleiter**

(1) Der Vorstand beruft mit Zustimmung der Delegiertenversammlung zur Vorbereitung und Durchführung der Wahl einen Wahlausschuss. Der Wahlausschuss entscheidet auch über Widersprüche gegen Verwaltungsakte und über Widersprüche nach § 25.

(2) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter und zwei Beisitzern, für die Stellvertreter in ausreichender Zahl, darunter ein Stellvertreter für den Wahlleiter, zu berufen sind.

Der Wahlleiter und sein Stellvertreter sollen die Befähigung zum Richteramt oder zum höheren Verwaltungsdienst haben. Die übrigen Mitglieder des Wahlausschusses müssen Kammerangehörige sein. Mitglied des Wahlausschusses darf nicht sein, wer sich um einen Sitz in der Delegiertenversammlung bewirbt.

(3) Die Namen und Anschriften der Mitglieder des Wahlausschusses teilt der Vorstand der Aufsichtsbehörde mit und gibt sie bekannt.

(4) Die Geschäftsstelle des Wahlausschusses befindet sich in den Räumen der Zahnärztekammer Berlin.

(5) Der Wahlleiter bzw. sein Stellvertreter führt den Vorsitz im Wahlausschuss. Er bestimmt Ort und Zeit der Sitzungen und lädt zu den Sitzungen ein.

(6) Der Wahlausschuss ist beschlussfähig, wenn der Wahlleiter oder sein Stellvertreter und zwei Beisitzer bzw. Stellvertreter anwesend sind. An der Sitzung des Wahlausschusses können die Stellvertreter mit beratender Stimme teilnehmen.

(7) Der Wahlausschuss entscheidet, außer im Falle des § 23, in nichtöffentlicher Sitzung mit Stimmenmehrheit. Stimmenthaltung ist nicht zulässig.

## **ZÄK 7.2**

(8) Beratungs- und Abstimmungsergebnisse sind in einem Protokoll festzuhalten. Der Vorstand sorgt dafür, dass dem Wahlausschuss die erforderlichen Hilfskräfte und in den Sitzungen des Wahlausschusses ein Protokollführer zur Verfügung stehen.

(9) Die Mitglieder und Stellvertreter des Wahlausschusses sind zur unparteiischen Wahrnehmung ihres Amtes und zur Verschwiegenheit über die ihnen bei ihrer amtlichen Tätigkeit bekannt gewordenen Tatsachen, insbesondere über alle dem Wahlgeheimnis unterliegenden Angelegenheiten, verpflichtet.

## **II. Feststellung der Wahlberechtigten**

### **§ 6**

#### **Wählerverzeichnis**

(1) Der Vorstand sorgt dafür, dass die Unterlagen vollständig vorhanden sind, so dass die Aufstellung des Wählerverzeichnisses und Berichtigungen rechtzeitig durchgeführt werden können.

(2) Der Wahlleiter lässt ein Wählerverzeichnis aufstellen. In diesem sind die Wahlberechtigten mit Nachnamen, Vornamen, gegebenenfalls akademischem Grad und Postzustellungsadresse (Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes) alphabetisch und mit laufender Nummer aufzuführen. Das Wählerverzeichnis muss jeweils eine Spalte über den Vermerk der erfolgten Stimmabgabe und für Bemerkungen enthalten.

(3) Schriftliche Benachrichtigungen an die Wahlberechtigten über ihre Aufnahme in das Wählerverzeichnis sind nur auf besondere Anweisung des Wahlleiters abzugeben.

### **§ 7**

#### **Auslegung des Wählerverzeichnisses**

(1) Das Wählerverzeichnis hat der Wahlleiter zur Einsicht der Kammerangehörigen auszulegen.

Der Auslegungszeitraum ist so zu wählen, dass zwischen dem Schluss der Auslegung und dem Beginn des Wahlzeitraumes mindestens fünf Wochen liegen.

Mindestens zehn Tage vor Auslegung des Wählerverzeichnisses gibt der Wahlleiter bekannt, wo und innerhalb welcher Zeit das Wählerverzeichnis zur Einsicht für die Kammerangehörigen ausliegt und wo und wie lange Einsprüche eingelegt werden können.

Es kann auch einem Bevollmächtigten eines Kammerangehörigen Auskunft darüber erteilt werden, ob der Kammerangehörige im Wählerverzeichnis eingetragen ist und wie die Eintragung lautet. Die Aushändigung einer schriftlichen Vollmacht kann verlangt werden.

Zur Überprüfung der Richtigkeit und Vollständigkeit der Daten anderer im Wählerverzeichnis eingetragener Personen haben Wahlberechtigte nur dann ein Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis, wenn sie Tatsachen glaubhaft machen, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben könnte.

(2) Das Wählerverzeichnis wird zwei Wochen lang, jeweils montags bis freitags während der Geschäftszeiten der Zahnärztekammer Berlin, in der Geschäftsstelle des Wahlausschusses ausgelegt und kann dort eingesehen werden. Gesetzliche Feiertage, die in die Auslegungszeit einschließlich des letzten Auslegungstages fallen, verlängern die Auslegungszeit nicht.

(3) Einsprüche sind schriftlich, spätestens bis zum Ablauf einer Woche nach Beendigung der Auslegungszeit beim Wahlausschuss einzureichen. Für die Einlegung des Einspruches ist der Tag maßgebend, an dem der Einspruch bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses eingeht. Soweit die behaupteten Tatsachen nicht offenkundig sind, sind die erforderlichen Beweismittel beizufügen.

(4) Soweit der Wahlleiter Einsprüchen nicht stattgibt, entscheidet der Wahlausschuss über die Einsprüche innerhalb von zwei Wochen nach Beendigung der Auslegungszeit. Die Entscheidung ist dem betreffenden Kammerangehörigen unverzüglich und vor Beginn der Wahl schriftlich bekanntzugeben.

#### **§ 8**

##### **Berichtigung, Ergänzung und Abschluss des Wählerverzeichnisses**

(1) Berichtigungen im Wählerverzeichnis können bis zu dessen Abschluss mit Genehmigung des Wahlleiters oder eines von ihm Beauftragten vorgenommen werden. Erfolgt die Berichtigung des Wählerverzeichnisses auf Grund von § 3 Abs. 2, ist dem betroffenen Kammerangehörigen davon Kenntnis zu geben.

(2) Ergänzungen zum Wählerverzeichnis sind in einem Nachtrag aufzunehmen.

(3) Das Wählerverzeichnis ist drei Wochen nach Beendigung seiner Auslegungszeit vom Wahlleiter mit der Feststellung der Zahl der Wahlberechtigten abzuschließen. Der Stand des Wählerverzeichnisses zu diesem Zeitpunkt ist, vorbehaltlich der Regelungen der Absätze 4 und 5, maßgebend für die Ausübung des Wahlrechts.

(4) Wer nach Schließung des Wählerverzeichnisses aus der Zahnärztekammer Berlin ausscheidet oder Mitglied wird, ist weder wahlberechtigt noch wählbar.

(5) Streichungen aus dem Wählerverzeichnis sind bis zum Beginn des Wahlzeitraumes bei Verlust der Kammermitgliedschaft durch Tod oder bei Verlust des Wahlrechts gemäß § 3 Abs. 2 der Wahlordnung vorzunehmen. Streichungen nach Beginn des Wahlzeitraumes sind unzulässig.

### **III. Wahlvorschläge**

#### **§ 9**

##### **Einreichung von Wahlvorschlägen**

(1) Die Wahl erfolgt auf Grund von Wahlvorschlägen. Diese sind bei dem Wahlausschuss einzureichen. Der Wahlleiter fordert mindestens elf Wochen vor Beginn der Wahlzeit durch eine Bekanntmachung zur Einreichung von Wahlvorschlägen auf.

(2) In der Bekanntmachung sind Form und notwendiger Inhalt der Wahlvorschläge, die beizubringenden Unterlagen und der Zeitraum anzugeben, innerhalb dessen die Wahlvorschläge beim Wahlausschuss eingegangen sein müssen.

### **ZÄK 7.4**

(3) Die Frist zum Einreichen von Wahlvorschlägen muss mindestens zwei Wochen betragen. Vor und nach diesem Zeitraum eingereichte Wahlvorschläge sind ungültig.

## **§ 10**

### **Form und Inhalt der Wahlvorschläge**

(1) Ein Wahlvorschlag muss von mindestens zwanzig Wahlberechtigten unterstützt werden. Die Unterstützer müssen mit Nachnamen, Vornamen, ggf. akademischem Grad, Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes bezeichnet werden. Der Unterstützer hat die Erklärung persönlich zu unterzeichnen. Die Unterschrift muss leserlich sein; die Beifügung eines Stempels oder die Wiederholung der Unterschrift in Schreibmaschinenschrift oder sonst deutlicher Schrift ist erforderlich. Die Unterschrift für die eigene Kandidatur zählt.

(2) Jeder Unterstützer darf nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Hat jemand mehrere Wahlvorschläge unterstützt, so ist seine Unterschrift auf allen Wahlvorschlägen ungültig.

(3) Jeder Wahlvorschlag wird durch eine Vertrauensperson vertreten, im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter. Wenn nichts anderes angegeben ist, gilt der erste Unterstützer gemäß Abs. 1 als Vertrauensperson, der zweite als ihr Stellvertreter. Die Vertrauensperson oder ihr Vertreter ist befugt, verbindliche Erklärungen zum Wahlvorschlag gegenüber dem Wahlausschuss abzugeben und von diesem entgegenzunehmen.

(4) Im Wahlvorschlag können beliebig viele Bewerber vorgeschlagen werden.

(5) Im Wahlvorschlag müssen die Bewerber mit Nachnamen, Vornamen, ggf. akademischem Grad und Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes aufgeführt werden. Sie sind untereinander mit laufender Nummer aufzuführen. Die Bewerber müssen nach § 4 wählbar sein.

(6) Dem Wahlvorschlag ist eine schriftliche Erklärung eines jeden Bewerbers beizufügen, in der er sich mit der Aufnahme seiner Person in den Wahlvorschlag zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin und der Veröffentlichung der von ihm gemachten Angaben zur Person und Postzustellungsadresse einverstanden erklärt.

(7) Ein Bewerber darf nur in einem Wahlvorschlag benannt werden. Bewerber, die in mehreren Vorschlägen benannt sind, müssen dem Wahlleiter innerhalb der von ihm gestellten Frist schriftlich erklären, für welchen Vorschlag sie sich entscheiden. Der Wahlleiter veranlasst, dass ihre Namen als Bewerber in den anderen Wahlvorschlägen gestrichen werden. Wird die Erklärung nicht bis zum Ablauf der Einreichungsfrist abgegeben, so wird der Name des Bewerbers in allen Wahlvorschlägen gestrichen.

(8) Ein Wahlvorschlag soll mit einer Bezeichnung gekennzeichnet werden. Die Bezeichnung kann aus mehreren Wörtern bestehen. Fehlt die Bezeichnung, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Listenwahlvorschlagsbezeichnung. Der Wahlausschuss kann eine Bezeichnung zurückweisen, die Strafgesetze verletzt oder keine hinreichende Unterscheidungskraft besitzt. Gehen mehrere Wahlvorschläge unter der gleichen Bezeichnung ein, so gilt die Bezeichnung für den zeitlich früher eingehenden Wahlvorschlag. Zivilrechtliche Bestimmungen über den Schutz von Namen und Zeichen bleiben unberührt.

## **§ 11**

### **Zulassung von Wahlvorschlägen**

- (1) Wenn der Wahlvorschlag nicht die notwendigen Angaben oder nicht die erforderliche Anzahl von Unterschriften enthält, so müssen diese Mängel bis zum Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt sein. Kleinere Mängel können noch innerhalb einer Woche nach Ablauf der Einreichungsfrist beseitigt werden, in der auch noch Zustimmungserklärungen von Bewerbern eingereicht werden können.
- (2) Über die Zulassung von Bewerbern und Wahlvorschlägen entscheidet der Wahlausschuss spätestens sechs Wochen vor dem Beginn der Wahlzeit.
- (3) Entscheidungen des Wahlausschusses über die Nichtzulassung von Bewerbern sind der Vertrauensperson und dem betreffenden Bewerber, Entscheidungen über die Zulassung oder Nichtzulassung eines Wahlvorschlages sind der Vertrauensperson unverzüglich bekanntzugeben. Widerspruch gegen die Entscheidung kann die Vertrauensperson oder ihr Stellvertreter, gegen die Nichtzulassung eines Bewerbers auch dieser, innerhalb von drei Tagen, einlegen.

## **§ 12**

### **Bekanntmachung der Wahlvorschläge**

- (1) Die zugelassenen Wahlvorschläge werden mit fortlaufenden Nummern versehen. Die Nummern werden in einer Sitzung des Wahlausschusses ausgelost.
- (2) Der Wahlausschuss gibt die zugelassenen Wahlvorschläge unter Angabe und in der Reihenfolge der ausgelosten Nummern sowie, soweit der Wahlvorschlag eine Bezeichnung führt, unter Angabe der Bezeichnung, mit Nachnamen, Vornamen, ggf. akademischem Grad, Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes der Bewerber jedes Wahlvorschlages, spätestens drei Wochen vor Beginn der Wahlzeit bekannt.

## **§ 13**

### **Adressmittlungsverfahren**

- (1) Die Wahlvorschläge erhalten einmal die Gelegenheit, auf Kosten der Zahnärztekammer Berlin Wahlwerbeschreiben von maximal 4 Seiten an die Wahlberechtigten zu versenden. Der Wahlleiter veranlasst, dass diese durch die Zahnärztekammer Berlin gesammelt versandt werden. Der Termin für die Aussendung der Wahlwerbeschreiben wird vom Wahlleiter in Abstimmung mit der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Berlin festgelegt.
- (2) Die Wahlvorschläge erhalten die Gelegenheit, bis zu zwei weitere Aussendungen auf eigene Kosten an die Wahlberechtigten zu versenden. Die Versendung dieser Wahlwerbeschreiben erfolgt im Wege des Adressmittlungsverfahrens durch die Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Berlin.
- (3) Zwei Wochen vor Beginn des Wahlzeitraumes ist kein Adressmittlungsverfahren mehr möglich.

#### **IV. Wahlhandlung**

##### **§ 14 Wahlverfahren**

(1) Nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Listenwahl) ist zu wählen, wenn mehrere gültige Wahlvorschläge eingegangen sind. In diesen Fällen kann jeder Wähler seine Stimme nur für eine Vorschlagsliste abgeben.

(2) Nach den Grundsätzen der Mehrheitswahl (Personenwahl) ist zu wählen, wenn nur ein gültiger Wahlvorschlag eingegangen ist. In diesem Fall kann jeder Wähler nur solche Bewerber wählen, die in dem Wahlvorschlag aufgeführt sind.

##### **§ 15 Wahlzeitraum**

(1) Der Wahlausschuss setzt die Wahlzeit, die eine Woche beträgt, fest. Er gibt sie spätestens zwei Wochen vor Beginn der Wahlzeit bekannt.

(2) Die Wahlbriefe sind durch die Post einzusenden. Sie können auch in den Briefkasten der Geschäftsstelle der Zahnärztekammer Berlin eingelegt oder während der Geschäftszeiten bei der Geschäftsstelle des Wahlausschusses abgegeben werden.

(3) Es ist zulässig, Wahlbriefe vor Beginn der Wahlzeit dem Wahlausschuss einzusenden. Nach Ablauf der Wahlzeit eingehende Wahlbriefe sind ungültig.

##### **§ 16 Stimmzettel**

(1) Der Wahlausschuss lässt Stimmzettel mit folgender Aufschrift herstellen:

Zahnärztekammer Berlin

**S t i m m z e t t e l**

für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer

Berlin von ..... bis .....

(2) Im Falle der Verhältniswahl sind die zugelassenen Wahlvorschläge in der in § 12 Abs. 1 vorgesehenen Reihenfolge mit fortlaufender Nummer und, soweit der Wahlvorschlag eine Bezeichnung führt, unter Angabe der Bezeichnung auf dem Stimmzettel aufzunehmen. Bei jedem Wahlvorschlag ist ein Feld für die Stimmabgabe des Wählers der zu wählenden Liste vorzusehen.

(3) Im Falle der Mehrheitswahl ist auf dem Stimmzettel die Zahl der zu wählenden Delegierten, Nachname, Vorname, ggf. akademischer Grad und Wohnungsanschrift oder Anschrift des Tätigkeitsortes aller Kandidaten anzugeben und ein Feld für die Stimmabgabe hinter jedem Kandidaten vorzusehen.

##### **§ 17 Übersendung der Wahlbriefe**

(1) Der Wahlleiter sorgt dafür, dass an jeden in dem Wählerverzeichnis eingetragenen Wahlberechtigten spätestens eine Woche vor Beginn der Wahlzeit eine Aufstellung der zugelassenen Wahlvorschläge gemäß § 12 Abs. 2, ein Stimmzettel und zwei Umschläge übersandt werden.

(2) Der eine Umschlag (Wahlbrief) trägt den Aufdruck mit der Anschrift des Wahlausschusses und den Vermerk „Wahl zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin“ sowie die Nummer, unter der der Wahlberechtigte in dem Wählerverzeichnis aufgeführt ist.

(3) Der zweite Umschlag (Umschlag für Stimmzettel), in den ein Stimmzettel eingelegt wird, trägt den Aufdruck „Stimmzettel für die Wahl zur Delegiertenversammlung der Zahnärztekammer Berlin“. Er kann weitere Hinweise auf die Wahlzeit sowie darauf, wie die Stimmabgabe vorzunehmen ist, enthalten.

(4) Sind einem Wahlberechtigten Umschläge oder Stimmzettel nicht zugegangen oder unbrauchbar geworden, so erhält er diese auf Verlangen mit Zustimmung des Wahlleiters oder dessen Stellvertreter.

### **§ 18 Stimmabgabe**

(1) Die Wahl ist an die Wahlvorschläge gebunden. Der Wahlberechtigte kreuzt auf dem Stimmzettel im Falle der Verhältniswahl diejenige Liste, für die er sich entscheidet, im Falle der Mehrheitswahl die Personen, denen er seine Stimme geben will, an.

(2) Andere als die ausgegebenen Stimmzettel und Umschläge dürfen nicht verwendet werden, anderenfalls ist der Stimmzettel ungültig.

(3) Im Falle der Verhältniswahl sind Stimmzettel, auf denen mehrere Wahlvorschläge angekreuzt sind oder kein Wahlvorschlag angekreuzt ist und Stimmzettel, die eine Unterschrift tragen oder sonstige Angaben enthalten oder den Willen des Wählers nicht unzweifelhaft erkennen lassen oder stark beschädigt sind, ungültig.

Im Falle der Mehrheitswahl sind die Stimmzettel ungültig, auf denen mehrere Personen angekreuzt werden als Delegierte zu wählen sind oder überhaupt keine Personen angekreuzt werden.

(4) Der Wähler legt seinen Stimmzettel in den Umschlag für Stimmzettel, verschließt ihn, übersendet oder übergibt ihn in dem Wahlbrief, der ebenfalls zu verschließen ist, an den Wahlausschuss. Der Wähler soll auf diesem äußeren Umschlag seinen Namen und seine Anschrift als Absender angeben.

(5) Die Übersendung mehrerer Stimmzettel in einem Umschlag ist unzulässig und macht alle in dem Umschlag enthaltenen Stimmzettel ungültig.

(6) Die Wahlbriefe werden bis zum Beginn der Feststellung des Wahlergebnisses ungeöffnet unter Verschluss gehalten.

## **V. Feststellung des Wahlergebnisses**

### **§ 19 Wahlbriefe**

(1) Nach Ablauf der Wahlzeit stellt der Wahlausschuss die Zahl der eingegangenen Wahlbriefe fest. Auf Grund der auf den Wahlbriefen vermerkten Nummer des Wählerzeichnisses und gegebenenfalls des Absenders wird durch Vergleich mit der Eintragung im Wählerverzeichnis festgestellt, ob der Absender wahlberechtigt ist. Der Ausschuss trägt einen Vermerk über die Stimmabgabe in das Wählerverzeichnis ein.

## **ZÄK 7.8**

(2) Wenn über die Person oder das Wahlrecht Zweifel bestehen, entscheidet der Wahlausschuss über die Gültigkeit des Wahlbriefes. Ungültige Wahlbriefe bleiben ungeöffnet. Die gültigen Wahlbriefe werden geöffnet und die darin befindlichen Umschläge für die Stimmzettel ungeöffnet in die Wahlurne gelegt.

(3) Über die nicht rechtzeitig eingegangenen und über die für ungültig erklärten Wahlbriefe ist eine besondere Niederschrift aufzunehmen.

## **§ 20**

### **Wahrung des Wahlheimnisses**

Die Umschläge für die Stimmzettel sind während des Einlegens in die Wahlurne wiederholt, letztmals unmittelbar vor der Stimmzählung untereinander derart zu vermischen, dass aus der Lage dieser Umschläge der Wähler nicht ermittelt werden kann.

## **§ 21**

### **Prüfung und Zählung der Stimmen**

(1) Der Wahlausschuss lässt die Umschläge für die Stimmzettel aus der Wahlurne entnehmen und prüft ihre Gültigkeit. Umschläge, die einen Namen tragen oder sonst einen Absender erkennen lassen, sind ungültig.

Ungültige Umschläge für Stimmzettel werden nicht geöffnet. Über sie ist eine besondere Niederschrift aufzunehmen, der die ungültigen Umschläge beizufügen sind.

(2) Nach Öffnung der gültigen Umschläge für Stimmzettel stellt der Wahlausschuss die Gültigkeit der Stimmzettel fest. Über ungültige Stimmzettel ist eine besondere Niederschrift aufzunehmen, der die ungültigen Stimmzettel beizufügen sind.

(3) Über die gültigen Stimmzettel ist eine Niederschrift (Zählliste) aufzunehmen, in der die entsprechende Eintragung zu den betreffenden Wahlvorschlägen oder zu den einzelnen betreffenden Kandidaten gemacht wird. Ein Ausschussmitglied führt eine zweite Zählliste als Gegenliste.

## **§ 22**

### **Das Wahlergebnis**

(1) Sofern eine Verhältniswahl stattfindet, stellt der Wahlausschuss das Wahlergebnis auf Grund der Zählliste nach dem Höchstzahlenverfahren (d'Hondt) fest, wonach die auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Stimmzahlen durch 1, 2, 3 usw. geteilt werden, bis sich so viele der Höhe nach geordnete Zahlen ergeben, wie Vertreter zu wählen sind. Jeder Wahlvorschlag erhält so viele Vertretersitze, wie auf ihn Höchstzahlen entfallen.

(2) Wenn an letzter Stelle auf mehrere Wahlvorschläge die gleiche Höchstzahl entfällt, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(3) Im Falle der Mehrheitswahl werden die Sitze mit den Bewerbern in der Reihenfolge der jeweils höchsten auf sie entfallenden Stimmen besetzt. Fällt auf mehrere Kandidaten die gleiche Stimmenzahl, entscheidet das vom Wahlleiter zu ziehende Los.

(4) Der Wahlleiter unterrichtet jeden Gewählten schriftlich von seiner Wahl und fordert ihn auf, innerhalb einer Frist von einer Woche schriftlich zu erklären, ob er die Wahl annimmt. Der Wahlleiter weist auch darauf hin, dass der Gewählte erst dann Vertreter in der Delegiertenversammlung ist, wenn er dem Wahlleiter die Annahme der Wahl schriftlich erklärt hat. Geht innerhalb der Frist keine Erklärung ein, so gilt die Wahl als abgelehnt. Die Annahme der Wahl unter Vorbehalt oder unter einer Bedingung gilt als Ablehnung.

### **§ 23 Öffentlichkeit**

(1) In der Sitzung des Wahlausschusses zur Feststellung des Wahlergebnisses dürfen Wahlberechtigte und Pressevertreter anwesend sein. Diese Sitzung ist bekanntzugeben. Werden die Arbeiten in einer Sitzung nicht zu Ende geführt, so ist in der Sitzung bekanntzugeben, wann eine neue Sitzung des Wahlausschusses stattfindet.

(2) Der Wahlleiter kann Anwesende, die nicht bekannt sind und sich nicht zur Person ausweisen, sowie Anwesende, die die Sitzung des Wahlausschusses stören, aus dem Sitzungsraum verweisen. Der Wahlleiter sorgt ferner dafür, dass der Sitzungsraum nicht überfüllt ist; er ist berechtigt, aus diesem Grunde die Zahl der Anwesenden zu beschränken.

### **§ 24 Niederschrift und Bekanntgabe**

(1) Der Wahlleiter hat über die Feststellung des Wahlergebnisses eine Niederschrift aufnehmen zu lassen. Aus dieser müssen sich auch Ort und Zeit der Feststellung des Wahlergebnisses und die daran teilnehmenden Mitglieder des Wahlausschusses ergeben. Der Wahlleiter und die anwesenden Mitglieder des Wahlausschusses haben die Niederschrift zu unterzeichnen, der besondere Niederschriften als Anlagen beizufügen sind.

(2) Die Niederschriften, Stimmzettel und sonstigen Wahlunterlagen sind zwei Jahre aufzubewahren. Sind gerichtliche Verfahren anhängig, so sind die Unterlagen auch über zwei Jahre hinaus bis zur rechtskräftigen Erledigung des Verfahrens insoweit aufzubewahren, als sie für das Gerichtsverfahren von Bedeutung sein können.

(3) Der Wahlleiter teilt der Aufsichtsbehörde das Ergebnis der Wahl mit und gibt es bekannt.

## **VI. Wahlprüfungen und Schlussbestimmungen**

### **§ 25 Wahlprüfung**

(1) Der Wahlausschuss gibt das Wahlergebnis mit einer Rechtsbehelfsbelehrung im Amtsblatt für Berlin bekannt. Gegen die Gültigkeit der Wahl zur Delegiertenversammlung oder der Wahl eines Vertreters kann jeder Wahlberechtigte innerhalb eines Monats nach dieser Bekanntgabe beim Wahlausschuss Widerspruch einlegen. Der Widerspruch gilt als Widerspruch im Sinne des § 69 VerwGO.

## **ZÄK 7.10**

(2) Wird die Feststellung des Wahlergebnisses für unrichtig erachtet, so ist vom Wahlausschuss eine neue Feststellung zu treffen. Wird die Wahl zur Delegiertenversammlung für ungültig erklärt, so hat eine neue Wahl stattzufinden.

#### **§ 26**

##### **Der Verlust eines Sitzes in der Delegiertenversammlung**

Ein Vertreter verliert seinen Sitz in der Delegiertenversammlung

1. durch Verzicht,
2. durch nachträglichen, dauernden oder vorübergehenden Verlust der Wählbarkeit,
3. durch Ungültigkeitserklärung der Wahl oder sonstiges Ausscheiden im Wahlprüfungsverfahren oder
4. durch nachträgliche Feststellung eines anderen Wahlergebnisses.

Der Verzicht nach Satz 1 Nummer 1 ist dem Vorstand schriftlich zu erklären. Der Verzicht darf keine Bedingungen enthalten. Ausführungen, mit denen der Verzicht begründet wird, sind keine Bedingungen. Der Verzicht ist unwiderruflich.

#### **§ 27**

##### **Nachrückende Bewerber**

Hat ein Gewählter die Annahme seiner Wahl abgelehnt oder scheidet ein Vertreter aus, so tritt an seine Stelle der Bewerber, der auf demselben Wahlvorschlag als nächster benannt ist.

Im Falle der Mehrheitswahl tritt an seine Stelle der Bewerber mit der nächst höchsten Stimmenzahl.

Die Bestimmungen über die Annahme einer Wahl in § 22 Abs. 4 finden entsprechend Anwendung. Die erforderlichen Feststellungen und Bekanntmachungen trifft der Vorstand.

#### **§ 28**

##### **Einberufung der neugewählten Delegiertenversammlung**

Innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses im Amtsblatt für Berlin gem. § 25 Abs. 1 muss der Vorstand die neugewählte Delegiertenversammlung einberufen.

#### **§ 29**

##### **Bekanntmachungen**

(1) Der Vorstand gibt die Wahlordnung im Amtsblatt für Berlin bekannt.

(2) Soweit nicht Bekanntmachungen im Amtsblatt für Berlin vorgesehen sind, erfolgen Bekanntmachungen des Vorstandes, des Wahlausschusses und des Wahlleiters durch Rundschreiben oder im Mitteilungsblatt der Berliner Zahnärzte (MBZ).

Bekanntmachungen an Kammerangehörige bzw. Wahlberechtigte ergehen an diese gesondert, soweit sie bekannt und erreichbar sind.

(3) Bekanntmachungen gemäß Abs. 2 ergehen erst, nachdem die Wahlordnung im Amtsblatt für Berlin veröffentlicht ist.

(4) Bei Bekanntmachungen und anderen Verlautbarungen des Wahlausschusses genügt die Unterschrift des Wahlleiters.

**§ 30**  
**Inkrafttreten**

Diese Wahlordnung tritt am Tage nach der Veröffentlichung im Amtsblatt für Berlin in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt tritt die Wahlordnung vom 30. Januar 1997 (ABl. S. 3403) außer Kraft.

---

Nach § 10 Abs. 2 in Verbindung mit § 14 Abs. 1 des Berliner Kammergesetzes in der Fassung vom 4. September 1978 (GVBl. S. 1937, 1980), zuletzt geändert durch Artikel I § 10 des Gesetzes vom 15. Oktober 2001 (GVBl. S. 540), genehmigt.

Berlin, den 31. Januar 2006

Senatsverwaltung für Gesundheit,  
Soziales und Verbraucherschutz

A u s g e f e r t i g t am 8. Februar 2006

Dr. Wolfgang Schmiedel  
- Präsident -

Dr. Jürgen Gromball  
- Vizepräsident -

**ZÄK 7.12**